

**Statuten des Vereins "Verein zur Förderung
russischer Kultur und Sprache
"DRUZHBA""**

2. Fassung

Beschluss der 1. Generalversammlung
am 10. Oktober 2015

ZVR-Zahl: 030782445

Statuten des Vereins

"Verein zur Förderung russischer Kultur und Sprache "DRUZHBA""

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung russischer Kultur und Sprache "DRUZHBA"". Tätigkeitsbereich des Vereins: Förderung der Beziehungen zwischen Österreich, Russland und anderen russischsprachigen Ländern.

- (1) Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich, insbesondere auf das Gemeindegebiet von Linz und Umgebung.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen kann erfolgen, wenn dafür ein Bedarf besteht.
- (3) Sollte ein Zweigverein gegründet werden, gelten dafür die für den Hauptverein gültigen Vereinsstatuten.

§ 2. Zweck

(1) Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn gerichtet.

(2) Der Verein

- a) bezweckt den kulturellen Austausch in der Gesellschaft;
- b) fördert die Begegnung zwischen russischen und österreichischen Bürgerinnen und Bürgern;
- c) bezweckt die Förderung und die Erhaltung der russischen Sprache in Österreich; er versteht sich als unabhängiger Anbieter vielseitiger russischer Sprachaktivitäten;
- d) bildet die Plattform zum Austausch der multinationalen Traditionen Russlands im Ausland;
- e) pflegt die Beziehungen von "Auslandsrussen" zu ihrer Heimat;
- f) bietet Hilfestellung beim Prozess der Integration von russischsprachigen Bürgern in Österreich;

(3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Organisation von Begegnungen und Reisen von Bürgern beider Länder;
- b) Vermittlung von Kultur aus beiden Ländern und Kontakt zu Medien;
- c) Organisation von Veranstaltungen zum Zwecke der Information von wirtschaftlichen, sozialen und humanitären Fragen in beiden Ländern;
- d) Organisation von Veranstaltungen für Kinder / Jugend / Erwachsene um das Vereinsleben aktiv zu gestalten;
- e) Förderung der russischen Sprache in Österreich;
- f) Organisation von russischen Sprachkursen, Konversation in russischer Sprache;
- g) Kontakte, Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit Organisationen, privaten und öffentlichen Institutionen, Behörden sowie Fachleuten im In- und Ausland.
- h) Errichtung und Betrieb einer Sprachschule für Erwachsene und Kinder;
- i) Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches von österreichischen und russischen Bürgern zum besseren gegenseitigen Verständnis;
- j) Einrichtung von Internetseite zum Zwecke der internen und externen Kommunikation;
- k) Errichtung einer russischen Bibliothek.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) Erträge aus Seminaren, Vereinsleistungen und anderen Veranstaltungen (Kurse, Lehrgänge) im Rahmen des Vereinszwecks,
- c) Vertrieb von Informationsmaterial in den verschiedenen Medien sowie Publikationen,
- d) Geld- und Sachspenden, Sammlungen, Provisionen, Sponsoring, Vermächtnisse und sonstige

- Zuwendungen,
- e) Flohmärkte und Basare.
- f) Inserate in Broschüren und Web

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die statutgemäßen Zwecke eingesetzt werden.

(5) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als bloße Mitglieder keine Zuwendung aus Vereinsmitteln erhalten.

(6) Personen, die eine Tätigkeit im Verein ausüben, dürfen hierfür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen erhalten.

(7) Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen. Letztere werden ausschließlich aus dem Vereinsvermögen gedeckt.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) **Ordentliche** Mitglieder sind physische Personen ab der Vollendung des 18. Lebensjahres, die sich mit allen Rechten und Pflichten am Vereinsleben beteiligen.
- (2) **Außerordentliche** Mitglieder sind physische Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) **Ehrenmitglieder** können ordentliche Mitglieder werden, welche sich in ideeller Hinsicht überdurchschnittlich für die Vereinstätigkeit eingesetzt haben.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied lt. §4 Abs. 1 ist schriftlich in Form einer Beitrittserklärung an den Verein zu beantragen.
- (2) Bei außerordentlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch Unterschrift zu belegen. Dieser haftet für die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird für die Dauer eines Beitragsjahres bzw. die Dauer der in Anspruch genommenen Vereinsleistung erworben.
- (3) Die Aufnahme lt. Abs. 1 und 2 wird wirksam durch den Beschluss des Vereinsvorstands. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei physischen Personen durch:

- a) Zeitablauf (bei außerordentlicher Mitgliedschaft),
- b) freiwilligen Austritt,
- c) Streichung,
- d) Ausschluss,
- e) Tod.

(1) Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen zusätzlich durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(3) Der freiwillige Austritt kann von jedem Mitglied bzw. bei Minderjährigen von seinem gesetzlichen Vertreter jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand vorgenommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Mitgliedsbeiträge.

(4) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung 6 Monate im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt ohne vorherige Verständigung des Mitglieds. Gegen die Streichung ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Verpflichtung zur Zahlung

der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt erhalten.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand bei grober oder wiederholter Verletzung der Mitgliedspflichten, bei Verstoß gegen die Statuten oder die Beschlüsse der Vereinsorgane, sowie bei unehrenhaftem Verhalten gegenüber dem Verein oder dessen Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit verfügt werden. Als unehrenhaft gilt es jedenfalls, wenn Informationen über vereinsinterne Angelegenheiten Vereinsfremden weitergegeben werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung eine Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

(7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie sich über die Tätigkeit des Vereins zu informieren. Ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen und Leistungen des Vereins - sofern sie nicht ausdrücklich bestimmten Personen vorbehalten sind - in Anspruch zu nehmen.

(2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen.

(3) Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Hauptversammlung richten sich nach § 9 Abs. 6.

(4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- b) der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- c) die Rechnungsprüfer (§ 14)
- d) das Schiedsgericht (§ 15)

(2) Die Funktionsdauer der Organe nach Abs. 1 lit. b und c beträgt 4 Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9. Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Jede Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt schriftlich, mittels Telefax, per E-Mail oder durch Ankündigung auf der Internet-Homepage unter Angabe des Ortes und der Zeit den ordentlichen und Ehren-Mitgliedern anzukündigen. Die Einladung kann auch in einer Vereinszeitung erfolgen, dabei ist der Erscheinungstermin für die Fristberechnung maßgeblich.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand bzw. dem Obmann/-frau schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Ordnungsgemäß

eingebraachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder - vorausgesetzt sie haben ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgaben der Generalversammlung

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstand, sofern nichts anderes beschlossen wird, kann die Wahl - mit Ausnahme des Obmanns - im Block erfolgen;
- d) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- k) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand

(2) Die Generalversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. g und h dem Vorstand zu übertragen.

§ 11. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in sowie Kassier/in, maximal aus fünf ordentlichen Mitgliedern.

(2) Für die Vorstandsmitglieder können Stellvertreter bestellt werden.

(3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Hauptversammlung an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Der Obmann kann durch Kooptation nicht ersetzt werden. Sind mehr als die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zweck der Neuwahl eine Generalversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Aufgaben persönlich, ehrenamtlich und unentgeltlich aus und sind zur pünktlichen und gewissenhaften Erfüllung verpflichtet. Sie haben nur Anspruch auf Aufwandsentschädigungen für solche Auslagen, die ihnen in Erfüllung eines Auftrages des Vereins entstanden sind.

(5) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(6) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von dem/der Schriftführer/in, schriftlich

oder mündlich einberufen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

(9) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung der/die Schriftführer/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung durch die Generalversammlung und Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist.

(11) Der Rücktritt des gesamten Vorstands oder der Rücktritt des Obmanns ist ausschließlich im Rahmen einer Hauptversammlung zulässig. In jedem Fall bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur wirksamen Neuwahl befugt und verpflichtet, vereinsinterne Maßnahmen zu setzen

(12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(13) Der Vorstand kann eine Vereinsordnung erlassen, in der der formelle Ablauf von Vorstandssitzungen, die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern und deren Verantwortlichkeit, Anordnung über die Kompetenzen und Aufgaben etwaiger Dienstnehmer und sonstige Vorschriften über die Tätigkeit des Vorstands geregelt sein können. Der Vorstand kann jederzeit Ausschüsse zur Beratung einsetzen.

§ 12. Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses; Verwaltung des Vereinsvermögens, bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins Bedacht zu nehmen;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses; Festlegung des Rechnungsjahres;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- h) Abschluss von Bestandsverträgen und sonstigen Verträgen;
- i) Sicherstellung des laufenden Vereinsbetriebs;
- j) Organisation von dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen;
- k) Anzeige von Statutenänderungen;
- l) Erledigung erforderlicher Meldungen an Behörden.

(2) Der Vorstand ist für alle Fragen der internen Organisationsstruktur des Vereins zuständig. Insbesondere obliegt ihm die Bildung, Auflösung oder Aufteilung von Abteilungen innerhalb des Vereins.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben an weitere dazu befähigte Vereinsmitglieder zu delegieren. Er kann auch zu bestimmten Themenstellungen der Vereinsführung Fachausschüsse einrichten.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden und Dritten. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie von Obmann und Schriftführer unterfertigt sind. In Geldangelegenheiten (vermögenswerten Dispositionen) bedürfen schriftliche

Ausfertigungen der Unterschrift des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

(9) Die Öffentlichkeitsarbeit (Pressearbeit) wird durch den/die Obmann/Obfrau erledigt bzw. einen eigenen zu ernennenden Pressereferenten. Diese Tätigkeit hat auf jeden Fall immer in Abstimmung mit dem Obmann/-frau zu erfolgen.

(10) Der Zeugwart ist für das gesamte Material (Bücher, Lernmaterialien, Broschüre, Hefte) verantwortlich. Er macht Vorschläge für Neuanschaffungen und sorgt dafür, dass das Material in einem ordnungsgemäßen Zustand ist. Er ist Ansprechpartner für die Beschaffung von Bücher und Lernmaterialien. Wird Vereinseigentum ausgeliehen, so geht die Pflege und Wartung auf die Benutzer über.

§ 14. Rechnungsprüfer

(1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung zum Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Bei Rücktritt oder bei dauernder Verhinderung eines Rechnungsprüfers vor Ablauf der Funktionsperiode hat der Vorstand an dessen Stelle einen Ersatzprüfer zu wählen.

(3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 13 sinngemäß.

§ 15. Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Es entscheidet nach

bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16. Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei freiwilliger Auflösung des Vereins gelten - auf Grundlage der letzten Wahlen - der Obmann, der Kassier und der Schriftführer als Liquidatoren, bei Verhinderung eines oder mehrerer hat der Vorstand oder an dessen Stelle die Hauptversammlung ein bis drei andere Personen zu Liquidatoren zu bestellen.
- (3) Die Liquidatoren haben offene Verbindlichkeiten zu begleichen, ausstehende Forderungen einzutreiben, bestehende Rechtsverhältnisse aufzulösen und fremdes Eigentum zurückzustellen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden, wobei es nach Möglichkeit einer ortsansässigen Organisation zufallen soll, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (5) Der Beschluss über die freiwillige Auflösung ist binnen 4 Wochen der Vereinsbehörde anzuzeigen.